

WOVON SOLL ICH LEBEN?

Schritt für Schritt: Ist oder war der Ehemann/Partner gewalttätig, kann man nicht davon ausgehen, dass er seinen Verantwortlichkeiten bei einer Trennung ohne weiteres nachkommt. Zunächst geht es daher oft um die Sicherung des **Trennungunterhalts** und des **Kindesunterhalts**, ggf. muss **Unterhaltsvorschuss** beantragt werden. Die Zahlung des **Kindergeldes** an die Frau sollte sichergestellt werden. Danach muss der Unterhalt für die Frau und die Kinder grundsätzlich geklärt werden. Kindesunterhalt und nachehelichen Unterhalt kann das Familiengericht im Rahmen der Scheidung festlegen. Beahlt der Mann den Unterhalt nicht oder reicht seine Zahlung nicht zur Deckung des Bedarfs, haben Frauen evtl. Anspruch auf **staatliche Hilfe**: Unterhaltsvorschuss bzw. Unterhaltsausfallleistung, Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Welche Art von Hilfe sie in Anspruch nehmen können, richtet sich nach ihren persönlichen Verhältnissen, unter anderem nach ihrem Aufenthaltsstatus. Eine **anwaltliche Beratung und Vertretung** ist in vielen Fällen sinnvoll oder nötig.

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Scheidungen binationaler oder ausländischer Ehepaare in Deutschland unterstehen dem Internationalen Privatrecht. Unterhaltsansprüche werden vorrangig nach deutschem Recht geregelt, wenn das geschiedene Paar hier lebt. Für manche Fälle gilt aber auch eine andere Rechtsordnung. Das sollte geklärt werden. Der **Verband binationaler Familien- und Partnerschaften** berät. Es gibt ihn auch in Bremen. (siehe Adressteil)

UNTERHALT FÜR KINDER

Gemeinsame Kinder haben Anspruch auf Unterhalt von beiden Elternteilen. Leben die Kinder bei der Mutter, erfüllt sie ihre Verpflichtung durch Betreuung und Pflege, der Vater muss Barunterhalt bezahlen. In jedem Fall sollte die Mutter den Vater zur Zahlung von Unterhalt ab einem bestimmten Zeitpunkt auffordern, um ihn in Verzug zu setzen. Zahlt er nicht freiwillig, muss geklagt werden. Das geht im vereinfachten Verfahren. Das Jugendamt berät und kann auch die Unterhaltsansprüche geltend machen. Mehr Informationen: www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.10161.de

UNTERHALT FÜR DIE FRAU

Vor der Scheidung haben Frauen einen Anspruch auf Trennungunterhalt (§ 1361 BGB), wenn sie getrennt leben, bedürftig sind und der Ehemann leistungsfähig ist.

Nach der Scheidung hat jeder für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Unter Umständen kann die Frau nach der Scheidung aber auch noch weiterhin Unterhaltsansprüche gegen den Mann haben, zum Beispiel wenn sie ein gemeinsames Kind betreut, hat sie für die ersten 3 Jahre nach der Geburt und ggf. länger einen Anspruch auf Kinderbetreuungsunterhalt (§ 1570 BGB). Um zu ihrem Recht zu kommen, sollten sich Frauen einen Rechtsbeistand suchen.

FINANZIELLE HILFEN

Kindergeld

Das Kindergeld steht dem Elternteil zu, der das Kind in seinen

Haushalt aufgenommen hat. Wird es an den Ehemann gezahlt, leben die Kinder aber nach der Trennung bei der Mutter, so ist dies der Familienkasse unverzüglich anzuzeigen ist, damit das Kindergeld künftig an die Mutter gezahlt wird. Zu Unrecht an den Vater gezahltes Kindergeld kann die Familienkasse zurückfordern.

Kann der Vater den Kindesunterhalt nur teilweise oder gar nicht bezahlen oder weigert er sich, können Frauen für Kinder unter 12 Jahren **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Dieser wird höchstens 6 Jahre gezahlt. Die Antragstellerin muss EU-Bürgerin sein, eine Niederlassungserlaubnis oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis besitzen (vgl. § 1 Unterhaltsvorschussgesetz).

Ein **Anspruch auf Arbeitslosengeld II** („Hartz 4“) nach dem SGB II haben Personen ab 15 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht selbst oder über Unterhaltszahlungen sichern können.

Frauen, die diese Voraussetzungen erfüllen, haben dann in der Regel einen Anspruch, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis haben und arbeiten dürfen. Wenn sie nur deswegen tatsächlich nicht arbeiten können, weil sie kleine Kinder betreuen, sind sie trotzdem erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes. Sie sind nur dann nicht erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten oder wenn ihnen die Arbeit ausländerrechtlich untersagt ist. Unterhaltszahlungen des getrennten Partners werden auf die ALG-II-Zahlungen angerechnet. Frauen, die nicht erwerbsfähig sind, d.h. nicht arbeiten können, etwa weil sie dauerhaft krank oder behindert sind, haben evtl. Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem SGB XII.

Asylbewerberinnen/Geduldete haben Anspruch auf Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**. Besteht ein solcher Anspruch auf Leistungen, gibt es keinen Anspruch auf ALG II.

Wo werden welche Anträge gestellt?

Unterhalt für Kinder Trennungunterhalt Unterhalt nach Scheidung	Anträge bei den Familiengerichten in Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven
Unterhaltsvorschuss für Kinder unter 12 Jahren Unterstützung bei der Durchsetzung von Kindesunterhalt	Jugendamt Bremen Jugendamt Bremerhaven
Leistungen zum Lebensunterhalt bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II (SGB II/ Hartz IV)	Jobcenter Bremen Jobcenter Bremerhaven Hinweis: Eine Übersetzung wird vom Jobcenter bezahlt. Ratsuchende müssen allerdings selbst jemanden mitbringen.
Hilfen zum Lebensunterhalt für Asylsuchende, Flüchtlinge oder Menschen mit Duldung (Asylbewerberleistungsgesetz) Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz und länger als 18 Monate zurückliegender Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung einer Duldung).	Amt für Soziale Dienste in den Stadtteilen Bremens Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven Jobcenter

Eine berufliche Perspektive

Nicht wenige eingewanderte Frauen haben Abschlüsse, Kompetenzen oder Arbeitserfahrungen. Diese gilt es zu nutzen. Auch wenn es nicht immer einfach ist, dafür in Deutschland eine Anerkennung zu bekommen. Eingewanderte Frauen stoßen bei der Suche nach einer beruflichen Perspektive häufig auf Hindernisse. Die Beraterinnen bei „Frauen in Arbeit und Wirtschaft e.V.“ (FAW) kennen Möglichkeiten und Wege. Sie kennen sich aus mit Aus- und Weiterbildung. Sie helfen bei Anerkennungsverfahren von ausländischen Berufsabschlüssen. Sie unterstützen Frauen, die sich selbstständig machen. Sie beraten in folgenden Sprachen: Russisch, Polnisch, Türkisch, Englisch, Französisch und Ungarisch. Bei anderen Sprachen suchen sie Lösungen. Telefon: 0421/16 93 70. www.faw-bremen.de/interkulturelles-und-mehrsprachiges-beratungsangebot.

Beratungsstelle Beruf und Familie/afz, Bremerhaven: Telefon: 0471/ 983 99 0. In Bremerhaven berät „Berufliche Beratung für MigrantInnen und Flüchtlinge“, Telefon: 0471/308 78 10. www.afznet.de

Die Hotline „Arbeit und Leben in Deutschland“ berät zur Jobsuche, Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, zu Einreise und Aufenthalt. In Englisch und Deutsch. Telefon: 030/18 151111.

Wer berät mich – und was kostet es?

Habe ich Ansprüche? Es hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab, welche Ansprüche auf Leistungen Frauen haben. Oftmals ist eine Rechtsberatung wichtig.

Kostenlose Rechtsberatung erhalten Frauen in Bremen beim Bremischen Anwaltsverein im Amtsgericht Bremen und im Amtsgericht Blumenthal. In Bremerhaven findet die kostenlose Rechtsberatung im Alten Leher Rathaus statt. Die kostenlose Rechtsberatung wird von unabhängigen Anwältinnen und Anwälten in deutscher Sprache durchgeführt. Sie ist keine staatliche Einrichtung. Frauen können sich dort beraten lassen, wenn sie über ein geringes Einkommen verfügen. Sie müssen zur Beratung einen Einkommensnachweis mitbringen. Hier finden Sie alles zur Rechtsberatung auf einen Blick: www.amtsgericht.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen85.c.1668.de

Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** berät alle Arbeitnehmer/innen, die im Land Bremen beschäftigt sind, kostenlos zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Alle im Land Bremen wohnenden Bürger/innen mit geringem Einkommen bekommen hier eine kostenfreie öffentliche Rechtsberatung

Der **Verband für alleinerziehende Mütter und Väter Bremen** bietet kostenfrei Beratung bei Trennung und Scheidung, Alltagsbewältigung und Neue Lebensplanung. Die Rechtsberatung zum Familienrecht ist nur für Mitglieder. Terminvereinbarung: Tel. 0421/38 38 34, E-Mail: vamv-hb@arcor.de. Mehr zum Verband: <http://vamv-hb.jimdo.com>

Migrationsberatungsstellen gibt es in allen Stadtteilen sowie in Bremerhaven. Sie beraten kostenlos zu allen Fragen, die mit dem Ankommen in Deutschland zu tun haben. Alle Beratungsstellen für Bremen sind hier: www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Flyer%20Integrationsberatung_2014_lag_flyer_web_2013.pdf. Kontakt: 0421/790 20. Kontakt Bremerhaven: Sozialamt Telefon: 0471/590 24 53.

Der **Verband binationaler Familien und Partnerschaften Bremen** berät zu allgemeinen Rechtsfragen bezogen auf eine binationale Ehe oder Partnerschaft. Kosten: Beratungsgespräch 10 Euro; anwaltliche Rechtsberatung 30 – 50 Euro pro Termin. Telefon: 0421/55 40 20 oder E-Mail: info@iaf-bremen.de. Mehr unter: www.iaf-bremen.de/beratung.html. Hier finden Sie viele Informationen zu Trennung und Scheidung, in Deutsch: www.verband-binationaler.de/der-verband/infos-fuer-ratsuchende/trennung-scheidung